

## Entwurf

### Verordnung

#### über das Naturschutzgebiet "Mittleres Innerstetal mit Kahnstein"

in den Städten Langelsheim und Goslar, der Gemeinde Liebenburg und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Landkreis Goslar, der Stadt Salzgitter, der Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel, der Stadt Bad Salzdetfurth und der Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim

vom XY

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i.d.F. vom 11.4.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.4.2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9.12.2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

### § 1

#### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Mittleres Innerstetal mit Kahnstein" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum Innerste-Bergland und erstreckt sich auf das Innerstetal von Langelsheim am Nordharzrand bis Groß Düngen. Es befindet sich in den Städten Langelsheim und Goslar, in der Gemeinde Liebenburg und Samtgemeinde Lutter am Barenberge im Landkreis Goslar, in der Stadt Salzgitter, in der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Landkreis Wolfenbüttel und in der Gemeinde Holle und Stadt Bad Salzdetfurth im Landkreis Hildesheim.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:90.000 (**Anlage**).  
Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Städten Langelsheim, Goslar und Bad Salzdetfurth, den Samtgemeinden Baddeckenstedt und Lutter am Barenberge, den Gemeinden Liebenburg und Holle sowie bei den Landkreisen Goslar, Wolfenbüttel und Hildesheim und der Stadt Salzgitter – untere Naturschutzbehörden – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Mittleres Innerstetal mit Kahnstein“ ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen“ und des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Innerte-Aue (mit Kahnstein)“. In der maßgeblichen Karte sind die Flächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 574 ha.

### § 2

#### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG "Mittleres Innerstetal mit Kahnstein" umfasst den Flusslauf der Innerste und seine Aue sowie natürliche Steilhänge und Flächen der Kahnsteinhochebene bei Langelsheim. Der naturnahe Berglandfluss weist überwiegend noch den dynamischen und verzweigten Lauf eines typischen Harzvorlandge-

wässers auf mit Wasservegetation, Abbruchkanten, Prall- und Gleitufeln sowie Schotterinseln. Auwald-Fragmente, Uferstaudenfluren und zum Teil gut ausgebildete Flussschotter-Magerrasen sowie sekundäre Teiche und Gräben prägen seine Aue. Auf dem Kahnstein wachsen Kalk-Magerrasen und Blaugrasrasen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des "Mittleren Innerstetals mit Kahnstein" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
  1. der Schwermetallrasen, Auwälder und Uferstaudenfluren,
  2. des bedeutenden Wanderkorridors für die Wildkatze und weitere Tierarten wie z.B. Fledermäuse und Fischotter aus dem Harz in das Harzvorland und Leinebergland,
  3. der Biotopvernetzung im nördlichen Harzvorland u.a. auch in Hinblick auf die Kohärenz des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“,
  4. der ökologischen Durchgängigkeit der Innerste.
- (4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch
  1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten
    - a) die Innerste als schnell fließender und sauerstoffreicher Berglandfluss mit weitgehend natürlicher Abflussdynamik und Morphologie wie z.B. Abbruchkanten, Prall- und Gleitufeln und Schotterinseln,
    - b) eine naturnahe Aue mit Gräben und Teichen als Sekundärgewässer,
    - c) ausgedehnte Röhrichte und Seggenriede in den Stillgewässern.
  2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
    - a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
durch großräumige, störungsarme Nahrungshabitate,
    - b) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)  
durch großflächige Röhrichte und Verlandungszonen, aber auch kleinflächige naturnahe Feuchtbiootope mit Röhrichtbeständen,
    - c) Eisvogel (*Alcedo atthis*)  
durch steilwandige Ufer oder Abbruchkanten von mindestens 50 cm Höhe, deren Substrat das Graben von Nisthöhlen erlaubt, sowie ufernahe Gehölze mit überhängenden Zweigen oder ähnlichen Ansitzmöglichkeiten insbesondere an der Innerste und den Mühlengräben,
  3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
    - a) Mittelsäger (*Mergus serrator*)

durch gewässernahe, dichte, mit Steinen durchsetzte, hohe Bodenvegetation oder gewässernahe Gehölzbereiche sowie vergleichbare Strukturen auf den Schotterinseln der Innerste,

b) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

durch großflächige Röhrichte und Großseggenriede mit oberflächennahem Grundwasserstand sowie kleinere Röhrichte in Bruchwäldern, Feuchtwiesen und feuchten Niederungsbereichen.

4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Wasserramsel (*Cinclus cinclus*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*).

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von

- a) der Innerste als naturnah strukturierter Berglandfluss mit Uferabbrüchen und Schotterinseln, Uferstauden und Auwäldern,  
b) z.T. hervorragend ausgeprägten Schwermetallrasen auf Flussschotter und alten Halden, unter anderem als Lebensraum seltener Schwermetallflechten,  
c) Kalkfelsen am Kahnstein mit Halbtrockenrasen, Blaugrasrasen und anderer Felsvegetation,

2. die Erhaltung und Förderung insbesondere

a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)

als offene, steinige Stellen in flachgründigen Kalk-Magerrasen am Kahnstein mit Pionierrasen aus Therophyten und *Sedum*-Arten einschließlich ihrer sonstigen typischen Tier- und Pflanzenarten,

bb) 8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

als naturnahe, waldfreie Kalk-Schutthalde am Kahnstein einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

cc) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Weiden-Auwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen, Tümpeln und Verlichtungen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten unter anderem als wesentlicher Bestandteil des Wanderkorridors für die Wildkatze,

b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitriche-Batrachion*

als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen mit einem intakten, offenporigen Gewässergrund (*Interstitium*), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahen Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

bb) 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)

als gehölzarme, teilweise lückige Magerrasen auf alten Halden und auf Flussschotter mit naturnaher Hochwasserdynamik, geprägt von großen Beständen charakteristischer Pflanzenarten der Schwermetallrasen wie Hallers Grasnelke, Hallers Schaumkresse und Früh-

- lings-Miere, einschließlich ihrer typischen Tier- und sonstigen Pflanzenarten,
- cc) 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (Bestände ohne bemerkenswerte Orchideen)  
als naturnahe Blaugrasrasen sowie arten- und strukturreiche Kalk-Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen und hochwüchsigen sowie zwischen gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten auf dem Kahnstein,
- dd) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie Sumpf-Schafgarbe, Wald-Engelwurz, Sumpf-Ziest, Zaunwinde und Wasserdost.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten
  5. offene Feuer wie z.B. Lagerfeuer o.ä. zu entzünden soweit diese nicht gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 7 freigestellt sind,
  6. zu lagern, zu zelten und zu grillen außerhalb der gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 kenntlich gemachten Bereiche,
  7. zu reiten außerhalb der gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 kenntlich gemachten Reitwege.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) sowie
  3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

4. Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

## § 4

### Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten ihrer Grundstücke durch die Eigentümer und Pächter,
  2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  3. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  4. das Betreten des Gebietes und nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - b) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  5. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  6. die Nutzung des Gebietes für Freizeitaktivitäten wie z.B. Lagern und Grillen in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen und Reiten auf entsprechend kenntlich gemachten Wegen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  7. das Abbrennen von Osterfeuern auf den traditionellen Plätzen auf den Flurstücken 165/1, Flur 2, Gemarkung Hockeln, 36/1, Flur 1, Gemarkung Derneburg und 1131/8, Flur 13, Gemarkung Langelsheim,
  8. die Vorbereitung und Durchführung der Aufführungen des „Heersumer Landschaftstheaters“ nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Proben,
  9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
  10. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der nach § 2 Absatz 5 Wert bestimmenden und weiteren Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet,
  11. die Durchführung organisierter Veranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist,
  12. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
  3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
    - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
    - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
    - e) ohne ackerbauliche Nutzung,
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise
  7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
  8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
  9. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 3 Buchstaben a) und e) zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes.
- (5) Freigestellt ist
1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der nach § 2 Absatz 5 Wert bestimmenden und weiteren Vogelarten,
  2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
    - a) Fischbesatzmaßnahmen nur mit heimischen, an das Gewässer angepassten Fischarten,
    - b) mit Bespannung der Fischteiche mindestens in der Zeit vom 1. März bis 30. September,
    - c) die extensive Angelfischerei an der Innerste und an den Mühlengräben ohne Neuerrichtung fester Angelplätze und Schaffung neuer Wege; in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September sind Störungen insbesondere der Brutvogelarten Mittelsäger, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel und Uferschwalbe zu vermeiden und ist die Vergabe von Erlaubnisscheinen an auswärtige Angler untersagt.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

## **§ 7**

### **Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Verordnung zum Schutze des Innerstetales im Gebiet der Stadt Salzgitter vom 10.12.1964, Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 14.04.1965, im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Gandersheim (Innerste-Flußlauf und Innerste-Steilufer am Kanstein bei Langelsheim) vom 22.03.1956, Amtsblatt für den Landkreis Gandersheim vom 24.04.1956, und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Goslar (Innerstetal) vom 09.12.1963, Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 23.01.1964 aufgehoben.

Hannover, den 00.00.2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel